

Deutscher Go-Bund e. V.

Antrag an die DV in Paderborn 2024

Antragsteller: Gesamtvorstand

# Änderung Deutschlandpokal-Preise

## Antrag

In der Deutschlandpokal-Ordnung vom 16. Juni 2001 zuletzt geändert mit Wirkung zum Januar 2011 wird geändert:

Der bisheriger Text	wird ersetzt durch
§13 (1) Jeder Pokalsieger erhält einen Preis in Form eines nicht übertragbaren Einkaufsgutscheins. Dieser kann bis zum Ende des Jahres bei einem der Materialdepots des Deutschen Go-Bundes eingelöst werden, danach verfällt er ersatzlos.	§13 (1) Der DGoB setzt für die ersten drei Plätze jeder Gruppe Geldpreise in Höhe von 200, 125 und 75 Euro aus.
(2) Die Preise werden auf dem ersten Pokalturnier des Folgejahres überreicht. Ist ein Pokalsieger dort nicht anwesend, so wird ihm der Preis zugeschickt.	(2) Das Preisgeld wird bei geteiltem Platz geteilt, hierbei wird auf volle 5-Euro-Beträge aufgerundet.
(3) Die Preise haben einen Wert von 200 € für den ersten, 125 € für den zweiten und 75 € für den dritten Platz jeder Gruppe. Im Falle geteilter Plätze kann das Fachsekretariat Deutschlandpokal in Rücksprache mit dem Schatzmeister hiervon abweichende Preishöhen festsetzen.	(3) Die Preise werden auf dem ersten Pokalturnier des Folgejahres überreicht. Ist ein Pokalsieger dort nicht anwesend, so wird ihm der Preis zugeschickt.

Die Änderung erfolgt rückwirkend zum 1. Januar 2024.

# Begründung

Der Deutschlandpokal ist ein gutes Instrument zur Mitgliedergewinnung. Die Verwaltung wollen wir vereinfachen.

§13(1 alt) Das Materialdepot wurde abgeschafft, Geldpreise ermöglichen den Spielern, ihre Reisekosten zu finanzieren und reduziert den Aufwand mit Gutschein-Abrechnungen.

§13(2 alt) wird zu §13(3) ohne Textänderung

§13(3 alt) Die neue Regelung zu geteilten Preisen macht diese transparent und erfordert keine Abstimmung. Die finanziellen Auswirkungen auf 5 € aufzurunden sind überschaubar.

# Grundlage

Geändert wird die Pokal-Satzung, Volltext siehe

<https://www.dgob.de/wp-content/uploads/pokal/pokalordnung.pdf>